

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an die WB auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabeart die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

Kontoführung der VVB und Abwicklung der finanziellen Beziehungen mit dem Haushalt der Republik

§ 5

(1) Für die VVB sind bei der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank bzw. für die VVB Baumechanisierung bei der Industriebankfiliale der Deutschen Investitionsbank folgende Konten zu führen:

- a) Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“,
- b) Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“,
- c) Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“,
- d) Konto „Produktions- und andere Abgaben“,
- e) Konto „Fonds Technik“,
- f) Konto „Betriebsmittel der VVB“,
- g) weitere den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Konten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Konten sind bis zu dem gesondert angewiesenen Termin einzurichten. Die Generaldirektoren der VVB haben die Zeichnungsberechtigten unter Beachtung der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBI. I S. 139) für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Konto-Eröffnungsanträge der zuständigen Industriebankfiliale bis zu diesem Zeitpunkt zu übergeben.

§ 6

(1) Das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer 37/30 mit der

Konto-Bezeichnung VVB
— Gewinn-Verwendungsfonds —

zu führen.²³

(2) Über das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind

- a) Gewinnabführungen der VEB an die VVB und ihre Verwendung,
- b) Einnahmen der VVB aus dem Haushalt der Republik und ihre Verwendung

zu buchen.

(3) Vom Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind die Abführungen der VVB an den Haushalt der Republik auf ein bei der Deutschen Notenbank Berlin für das Ministerium für Bauwesen getrennt nach VVB zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer 1124/1 und der

Konto-Bezeichnung Ministerium für Bauwesen
der DDR
— Gewinn und andere
Abführungen
der VVB

zu den festgelegten Terminen vorzunehmen.

(4) Erhält die VVB planmäßige Zuführungen aus dem Haushalt der Republik, sind diese zu den festgelegten Terminen durch die zuständige Industriebankfiliale dem Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ der VVB gutzuschreiben und im Lastschriftverfahren von dem bei der Deutschen Notenbank in Berlin für das Ministerium für Bauwesen getrennt nach VVB zu führenden Einzelplankonto mit der

Konto-Nummer 1124/2 und der

Konto-Bezeichnung Ministerium für Bauwesen
der DDR

4 — Zuführungen aus dem
Haushalt an die VVB

einzuziehen.

§ 7

(1) Das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer 37 —/29 mit der

Konto-Bezeichnung VVB
— Amortisations-
Verwendungsfonds —

zu führen.

(2) Über das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die VVB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Soweit im Plan eine Abführung von Amortisationen an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 6 Abs. 3 genannte Konto des Ministeriums für Bauwesen zu leisten.

§ 8

(1) Das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer 37 -----/27 mit der

Konto-Bezeichnung VVB
— Umlaufmittel-
Verteilungsfonds —

zu führen.

(2) Über das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ sind alle Abführungen der Umlaufmittelüberschüsse der VEB an die VVB und ihre Verwendung zu buchen.

(3) Geplante Abführungen von Umlaufmitteln an den Haushalt der Republik sind von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 6 Abs. 3 genannte Konto des Ministeriums für Bauwesen zu leisten.

§ 9

(1) Das Konto „Produktions- und andere Abgaben“ ist unter der

Konto-Nummer 37 -----/146 mit der

Konto-Bezeichnung VVB
— Produktions- und andere
Abgaben —

zu führen.